

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Dezember 2007

Nr. 72/2007

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

für

B.A. 'Literary, Cultural and Media Studies'

zur Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium

des Fachbereichs 3

Vom 10. Dezember 2007

Fachspezifische Bestimmungen
für
B.A. „Literary, Cultural and Media Studies“
zur Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium
des Fachbereichs 3
an der
Universität Siegen

Vom 10. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgenden „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung vom 8. Mai 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2003) erlassen:

INHALT

§ 1 Kreditpunkte	3
§ 2 Studienleistungen	6
§ 3 B.A.-Arbeit	7
§ 4 Studienakten	7
§ 5 Bildung der Gesamtnote	7
§ 6 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit	9
§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	9

ANHÄNGE	10-13
----------------	--------------

§ 1 Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind in Anhang 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen spezifiziert.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind:
 - Sitzungsprotokoll,
 - Kurzreferat (mit Thesenpapier und / oder Präsentation),
 - mündliche und / oder schriftliche Textproduktion (als Einzelleistung oder als kumulative Leistung),
 - Klausur,
 - mündliche Prüfung,
 - Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation),
 - Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung und
 - Hausarbeitoder äquivalente Leistungen.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Modulen werden pro Modulelement (in der Regel eine Lehrveranstaltung von 2 SWS) je nach Art der Leistungserbringung entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur für ein Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit vergeben werden.
- (4) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.
- (5) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (6) Bei unterschiedlicher Kreditpunktzahl für die Modulelemente eines Moduls können die Studierenden selbst wählen, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erwerben wollen.
- (7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in den folgenden Tabellen dargestellt:

LCMS ALS INTEGRATIVES FACH:

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	7 + 5 + 2	14
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	6	7 + 5 + 2	14
Module 5-8 3 Module nach Wahl			
1 Modul	4	7 + 2	9
1 Modul	4	7 + 2	9
1 Modul	4	7 + 5	12
Modul 9	4	2 + 2	4
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis SP 1A ¹	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 1B ²	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 2A ³	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Sprachpraxis SP 2B ⁴	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	68	-	135
zuzüglich BS (insgesamt)	bis zu 30	unterschiedlich	45

¹ Bei Deutsch als gewählter Sprache A 6 SWS in einer Sprache nach Wahl.

² Bei Deutsch als gewählter Sprache B 6 SWS in einer Sprache nach Wahl.

³ Bei Deutsch als gewählter Sprache A zwei Module aus dem Bereich Berufsorientierte Studien: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 3; 4 SWS) und Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 4; 4 SWS).

⁴ Bei Deutsch als gewählter Sprache B zwei Module aus dem Bereich Berufsorientierte Studien: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 3; 4 SWS) und Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 4; 4 SWS).

KOMBINATIONSMODELL / LCMS ALS KERNFACH:

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	4	7 + 2	9
Modul 3	6	5 + 2 + 2	9
Modul 4	4	5 + 2	7
Module 5-8:			
3 Module nach Wahl			
1 Modul	4	5 + 2	7
1 Modul	4	7 + 2	9
1 Modul	4	7 + 2	9
Modul 9	4	2 + 2	4
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis SP 1 ⁵	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 2 ⁶	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	48	-	90

KOMBINATIONSMODELL / LCMS ALS ERGÄNZUNGSFACH:

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	7 + 2	9
Module 5-8:			
1 Modul nach Wahl	4	2 + 2	4
Sprachpraxis SP 1 ⁷	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 2 ⁸	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	30	-	45

⁵ Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt 6 SWS in einer Sprache nach Wahl.

⁶ Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt zwei Module aus dem Bereich Berufsorientierte Studien: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 3; 4 SWS) und Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 4; 4 SWS).

⁷ Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt 6 SWS in einer Sprache nach Wahl.

⁸ Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt zwei Module aus dem Bereich Berufsorientierte Studien: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 3; 4 SWS) und Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (BS A 4; 4 SWS).

KOMBINATIONSMODELL / LCMS ALS ERGÄNZUNGSFACH BEI LAC ALS KERNFACH:

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	5 + 2	7
Module 5-8: 3 Module nach Wahl	4	5 + 2	7
	4	2 + 2	4
	4	2 + 2	4
Sprachpraxis SP 1 ⁹	6	3 + 3 + 3	9
Summe	30	-	45

§ 2 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.
- (2) Studienleistungen sind:
 - mündliche Studienleistungen (z. B. mündliche Prüfung, mündliche Textproduktion, Kurzreferat oder Referat) oder
 - schriftliche Studienleistungen (z. B. Sitzungsprotokoll, Klausur, schriftliche Textproduktion, Hausarbeit).
- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß § 1 Abs. 5).
- (5) Studienleistungen können nach Maßgabe des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden; dabei muss der Anteil der einzelnen Studierenden an der Gesamtleistung erkennbar sein. § 1 Abs. 1 bis 5 ist zu beachten.

⁹ SP 1 in einer beliebigen Fremdsprache, bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt auch 6 SWS aus SP 2 der im Kernfach belegten Fremdsprache.

§ 3 B.A.-Arbeit

- (1) Mit der B.A.-Arbeit werden 11 Kreditpunkte erworben.
- (2) Die B.A.-Arbeit kann in Absprache mit den Gutachtern auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch abgefasst werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 4 Studienakten

- (1) Für jeden Student / jede Studentin wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
 - Name,
 - Studiengang,
 - Modulelement,
 - Art der Leistung (z.B. Klausur, Referat, schriftliche Aufgabe, Hausarbeit etc.),
 - Datum der Leistung(en),
 - Thema / Themen der Leistung(en),
 - vergebene Kreditpunkte (Anzahl) und
 - erteilte Note.
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Teilnoten in der Fachwissenschaft und in der Sprachpraxis werden auf der Basis der Modulnoten ermittelt. Für jedes Modul wird auf der Basis der einzelnen Modulelementnoten eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote (= KP-Faktor) ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 5 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 7 in die Modulnote ein. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Modulnote (Faktor 3) ein. Jede Modulnote geht entsprechend dem Anteil

der erworbenen Kreditpunkte in die Teilnote ein (Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen).

- (3) a. Bei einem Studium nach dem integrativen Modell wird die Gesamtnote aus der Note im integrativen Fach und der Note in den Berufsorientierten Studien gebildet. Dabei geht die Note im integrativen Fach mit einer Gewichtung von 85 %, die Note in den Berufsorientierten Studien mit einer Gewichtung von 15 % in die Gesamtnote ein.
- b. Die Note im integrativen Fach wird nach dem folgenden Schlüssel errechnet. Es wird jeweils eine Teilnote für die fachwissenschaftlichen Studien (Module 1-9), die Sprachpraxis und die B.A.-Arbeit erstellt. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das integrative Fach ein:

Fachwissenschaft:	60 %
Sprachpraxis:	30 %
B.A.-Arbeit:	10 %
Summe:	100 %

- c. Abweichend von Abs. 2, vorletzter Satz, wird im integrativen Fach die Teilnote der Sprachpraxis in den Fremdsprachen so gebildet, dass die Modulnoten von SP 1 mit dem Faktor 3, die Modulnoten von SP 2 mit dem Faktor 6 gewertet werden.
- (4) a. Bei einem Studium nach dem Kombinationsmodell wird die Gesamtnote aus der Note im Kernfach, der Note im Ergänzungsfach und der Note in den Berufsorientierten Studien gebildet. Dabei geht die Note im Kernfach mit einer Gewichtung von 60 %, die Note im Ergänzungsfach mit einer Gewichtung von 25 % und die Note in den Berufsorientierten Studien mit einer Gewichtung von 15 % in die Gesamtnote ein.
- b. Bei LCMS als Kernfach werden die Teilnoten für die fachwissenschaftlichen Studien, für die Sprachpraxis und für die B.A.-Arbeit nach dem in Abs. 2 festgelegten Verfahren ermittelt; sie gehen mit folgender Gewichtung in die Kernfachnote ein:

Fachwissenschaft:	50 %
Sprachpraxis:	35 %
B.A.-Arbeit:	15 %
Summe:	100 %

- c. Bei LCMS als Ergänzungsfach werden die Teilnoten für die fachwissenschaftlichen Studien und für die Sprachpraxis nach dem in Abs. 2 festgelegten Verfahren ermittelt; sie gehen mit folgender Gewichtung in die Ergänzungsfachnote ein:

Fachwissenschaft:	60 %
Sprachpraxis:	40%
Summe:	100 %

§ 6

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit

- (1) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d.h. spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zeitnahen Wiederholung der Studienleistung muss das entsprechende Modulelement wiederholt werden.
- (2) Jedes Modul muss mit einer Modulnote von mindestens 'ausreichend' (mindestens 4,0) absolviert werden. Wird ein Modulelement auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann auf Wunsch der / des Studierenden das Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt (d.h. unter Einbeziehung der Note des nicht bestandenen Modulelements) mindestens 'ausreichend' (mindestens 4,0) ist. Die durch nicht bestandene Modulelemente fehlenden Kreditpunkte können bis zu einer Höhe von insgesamt 9 Kreditpunkten im integrativen Fach, 5 Kreditpunkten im Kernfach und 3 Kreditpunkten im Ergänzungsfach durch 'überschüssige' Kreditpunkte aus anderen Modulelementen (des betroffenen Moduls oder anderer Module) kompensiert werden. Dabei können fehlende Kreditpunkte aus der Fachwissenschaft nur durch Kreditpunkte aus der Fachwissenschaft kompensiert werden. Entsprechendes gilt für den Bereich Berufsorientierte Studien.
- (3) Die Kompensations-Regelung von Absatz 2 findet keine Anwendung auf Sprachpraxis-Module. In diesen Modulen müssen alle Modulelemente mit mindestens 'ausreichend' (mindestens 4,0) absolviert werden.

§ 7

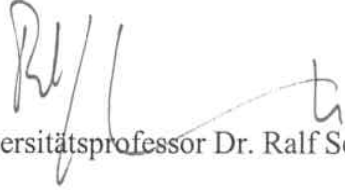
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese „Fachspezifischen Bestimmungen“ zur Prüfungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 10. März 2004.

Siegen, den *10.12.2007*

Der Rektor


 (Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

ANHANG I:**Module Fachwissenschaft:****Modul 1: Orientierung LCMS****M 1.1** Überblick: Literatur – Kultur – Medien (Ringvorlesung)**M 1.2** Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft**Modul 2: Modelle und Methoden****M 2.1** Textstrukturen**M 2.2** Medienanalyse**M 2.3** Interkulturalität**Modul 3: Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte****M 3.1** Literatur- und kulturgeschichtlicher Überblick**M 3.2** Epochen der Literaturgeschichte, interkulturell**M 3.3** Geschichte des Mediensystems und der Einzelmedien**Modul 4: Ästhetik und Poetik****M 4.1** Gattungspoetik / Gattungsgeschichte**M 4.2** Intermedialität**Modul 5: Kommunikative Strategien****M 5.1** Rhetorik und Stilistik**M 5.2** Fachsprachen**M 5.3** Textproduktion**Modul 6: Literatur- und Medientheorien****M 6.1** Literaturtheorien**M 6.2** Medientheorien**Modul 7: Kulturtheorien und Gender Studies****M 7.1** Kulturtheorien**M 7.2** Gender Studies**Modul 8: Kulturelle Öffentlichkeiten****M 8.1** Literarisches Leben / Medieninstitutionen und Medienpolitik**M 8.2** Literatur- und Mediensoziologie**Modul 9: Vertiefung**

2 vertiefende Veranstaltungen aus den Modulen 3-8, davon mindestens eine projektorientiert mit dem Ziel der B.A.-Arbeit

Module Sprachpraxis:**Englisch:**

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammar in Use
SP 1.2. Text production
SP 1.3. a. Pronunciation practice <i>oder</i>
SP 1.3. b. First steps in translation
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Presentation skills
SP 2.2. Advanced oral communication
SP 2.3. Translation strategies
SP 2.4. Writing tasks

Französisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammaire 1
SP 1.2. Conversation
SP 1.3. Traduction 1
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Analyse des textes littéraires
SP 2.2. Grammaire 2
SP 2.3. Argumentation écrite
SP 2.4. Traduction 2

Spanisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Spanisch 1
SP 1.2. Spanisch 2
SP 1.3. Spanisch für Fortgeschrittene
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Gramática 1
SP 2.2. Traducción
SP 2.3. Gramática 2
SP 2.4. Conversación / Lectura

Italienisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Italienisch 1
SP 1.2. Italienisch 2
SP 1.3. Italienisch 3
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Grammatica 1
SP 2.2. Traduzione
SP 2.3. Grammatica 2
SP 2.4. Conversazione / Lettura

Deutsch:

BS A 3: Schriftliche Kommunikationskompetenz Deutsch (4 SWS)
BS A 4: Mündliche Kommunikationskompetenz Deutsch (4 SWS)

ANHANG II:

Beispielrechnung für die Teilnoten im integrativen Fach bei zwei Fremdsprachen:

(1) fachwissenschaftliche Studien:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstal- tungen	Kredit- punkte pro Ele- ment	Benot- tung pro Element	KP- Faktor (s. § 5 Abs. 2)	Noten- punkte pro E- lement = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Mo- dul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spal- te 4
M 1.x...	2	3,0	2	6,0	2,5	10,0
M 1.x...	2	2,0	2	4,0		
M 2.x...	7	1,3	7	9,1	1,8	25,2
M 2.x...	5	2,0	5	10,0		
M 2.x...	2	3,7	2	7,4		
M 3.x...	7	2,0	7	14,0	2,5	40,0
M 3.x...	5	4,0	5	20,0		
M 3.x...	2	2,0	2	4,0		
M 3.x...	2	1,7	2	3,4		
M 4.x...	7	2,3	7	16,1	3,0	42,0
M 4.x...	5	4,0	5	20,0		
M 4.x...	2	3,3	2	6,6		
M 5/6/7/8.x...	7	2,0	7	14,0	2,0	24,0
M 5/6/7/8.x...	5	2,0	5	10,0		
M 5/6/7/8.x...	7	1,0	7	7,0	1,3	11,7
M 5/6/7/8.x...	2	2,7	2	5,4		
M 5/6/7/8.x...	7	2,3	7	16,1	2,2	19,8
M 5/6/7/8.x...	2	2,0	2	4,0		
M 9.x...	2	2,0	2	4,0	1,8	7,2
M 9.x...	2	1,7	2	3,4		
Summe			82			179,9

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $179,9 : 82 = 2,19 \rightarrow$ **Teilnote Fachwissenschaft: 2,1**

(2) sprachpraktische Studien (Beispiel für 2 Fremdsprachen):

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulele- mente bzw. einzelne Lehrveran- staltungen	Kredit- punkte pro Element	Beno- tung pro Element	KP- Faktor (s. § 5 Abs. 2)	Noten- punkte pro Element = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
SP 1 A	3 3 3	3,0 2,7 1,7	3 3 3	9,0 8,1 5,1	2,4	21,6
SP 1 B	3 3 3	4,0 3,3 2,0	3 3 3	12,0 9,9 6,0	3,1	27,9
SP 2 A	3 3 3 3	4,3 2,0 1,7 2,3	6 6 6 6	25,8 12,0 10,2 13,8	2,5	60,0
SP 2 B	3 3 3 3	3,0 3,3 1,0 2,3	6 6 6 6	18,0 19,8 6,0 13,8	2,4	57,6
Summe			66			167,1

Teilnote der sprachpraktischen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4:

$$167,1 : 66 = 2,5318 \rightarrow \text{Teilnote Sprachpraxis: } 2,5 .$$

Errechnung der Note im integrativen Fach (s. § 5 Abs. 3 b)

Teilnote Fachwissenschaft:	2,1 x 60 =	126
Teilnote Sprachpraxis:	2,5 x 30 =	75
Teilnote BA-Arbeit:	2,3 x 10 =	34,5

Summe der gewichteten Teilnoten: 224

geteilt durch 100 ergibt die

Note integratives Fach: 2,2

Errechnung der Gesamtnote: (s. § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

Note integratives Fach:	2,2 x 85 =	187
Note BS ¹⁰ :	1,5 x 15 =	22,5
Summe der gewichteten Noten:		209,5

geteilt durch 100 ergibt die

Gesamtnote: 2,0

¹⁰ Zur Errechnung der BS-Note: s. § 21 Abs. 5 der Prüfungsordnung und § 7 Abs. 3 der BS-Studienordnung.